

ZH_OBERGERICHT LB210047 vom 25. November 2021

ZH Obergericht, 2021-11-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LB210047

FR: ZH_OBERGERICHT LB210047 du 25 novembre 2021

IT: ZH_OBERGERICHT LB210047 del 25 novembre 2021

Erwägungen

E. 1

Mit Eingabe vom 28. Juni 2021 machte der Kläger und Berufungsbeklagte (fortan Kläger) unter Beilage der Klagebewilligung des Friedensrichteramtes der Stadt Zürich, Kreise ... + ..., vom 10. März 2021 bei der Vorinstanz eine Forderungsklage gegen die Beklagten und Berufungsklägerinnen (fortan Beklagte) anhängig (Urk. 1-2). Mit Beschluss vom 20. September 2021 trat die Vorinstanz auf die Klage gegen die Beklagte 2 nicht ein (Urk. 8 S. 4 Dispositiv-Ziff. 1 = Urk. 11 S. 4 Dispositiv-Ziff. 1).

E. 2

Hiergegen erhob A._____ mit Eingabe vom 29. September 2021 sinngemäss Berufung (Urk. 10). Da aus der Rechtsmittelschrift nicht hervorgeht, ob A._____ die Berufung in eigenem Namen und/oder als einzelzeichnungsberechtigtes Organ der B._____ GmbH erhebt, wurde den Berufungsklägerinnen mit Verfügung vom 5. Oktober 2021 Gelegenheit zur Verbesserung bzw. zur Klarstellung, in wessen Namen die Berufung erhoben wurde, gegeben (Urk. 12). Daraufhin folgte ein nicht unterzeichnetes Schreiben der Beklagten 2 (Urk. 13), worauf dieser mit Verfügung vom 25. Oktober 2021 wiederum Frist zur Verbesserung bzw. zur Unterzeichnung des Schreibens vom 15. Oktober 2021 angesetzt wurde (Urk. 14). Innert angesetzter Frist liess sich die Beklagte 2 nicht vernehmen, weshalb das Schreiben vom 15. Oktober 2021 und in der Folge auch die Eingabe vom 29. September 2021 als nicht erfolgt gelten und auf die Berufung androhungsgemäss nicht einzutreten ist. 3.1. Umständehalber sind für das zweitinstanzliche Verfahren keine Kosten zu erheben. 3.2. Für das Berufungsverfahren sind mangels relevanter Umtriebe (Art. 95 Abs. 3 ZPO) keine Parteientschädigungen zuzusprechen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.